GEMEINDE
RÜTI ZH
leben & gestalten

# Protokoll der Gemeindeversammlung

| | |
|---|---|
| Datum | Montag, 2. Dezember 2024 |
| Ort und Zeit | Reformierte Kirche, 19.00 - 21.40 Uhr |
| Vorsitz | Yvonne Bürgin, Gemeindepräsidentin |
| Berater | Thomas Ziltener, Gemeindeschreiber |
| Protokoll | Simon Bornhauser, Stv. Gemeindeschreiber |
| Stimmenzähler | Dominic Aeschlimann<br>Corina Carigiet<br>Yvonne Gadient<br>Eliane Schaufelberger |
| Anwesend | 248 Stimmberechtigte |
| Stimmrecht | Das Stimmrecht wird niemandem bestritten |

**Geschäfte der Politischen Gemeinde**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Genehmigung der Ausgabenabrechnung für die Projektierung des Wärmeverbundes ARA | Beschluss |
| 2. | Genehmigung der Verordnungen über die Versorgung von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme | Beschluss |
| 3. | Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses 2025 der Politischen Gemeinde auf 119 % | Beschluss |
| 4. | Anfrage von Andreas Hohl vom 14. November 2024 bezüglich Strompreise der Rütner Gemeindewerke | Beschluss |
| 5. | Anfrage von Dario Irniger vom 16. November 2024 bezüglich Zeitungsartikel im Rütner | Beschluss |

Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin fragt die Versammlung an, ob diese damit einverstanden ist, dass die Voten der heutigen Gemeindeversammlung akustisch auf einen Datenträger gespeichert werden. Es werden **keine Einwände** dagegen erhoben.

Gemeindeverwaltung
Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Tel 055 251 32 60
info@rueti.ch
www.rueti.ch

**Beschluss**

| | | |
|---|---|---|
| **8** | **Volkswirtschaft** | **2024-106** |
| **8.4** | **Energie** | |
| **8.4.4** | **Wärmeversorgung** | |
| | **Genehmigung der Ausgabenabrechnung für die Projektierung des Wärmeverbundes ARA** | |

## Die Vorlage in Kürze

Die Rütnerinnen und Rütner genehmigten an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 einen Objektkredit von CHF 550'000.- zur Planung und Projektierung des Projektes «Wärmeverbund ARA» sowie der Schaffung eines Aufgabengebietes «Wärme» bei den Gemeindewerken Rüti.

Die Projektierungsarbeiten wurden in der Zwischenzeit abgeschlossen. Der Name des Vorhabens wurde während der Projektphase von Wärmeverbund ARA auf Energieverbund Rüti Zentrum (EV Rüti Zentrum) angepasst. Dem Baukredit wurde an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 zugestimmt. Der EV Rüti Zentrum befindet sich in der Realisierung. Erste Wärmelieferungen sind ab Herbst 2025 vorgesehen.

Der EV Rüti Zentrum ist ein zukunftsweisendes Pionierprojekt für die Gemeinde Rüti. Mit der Schaffung des Angebots einer erneuerbaren Wärmeversorgung können die Gemeindewerke Rüti auf die Herausforderungen (Rückgang der Gasversorgung aufgrund der Restriktionen aus dem kantonalen Energiegesetz) reagieren.

Die abgerechneten Ausgaben für die Projektierungsarbeiten sind leicht höher als die bewilligten Ausgaben. Der Vergleich der effektiven Kosten und der bewilligten Kreditsumme zeigt eine Kreditüberschreitung von CHF 26'987.15. Die Abweichung beträgt 4.91 % und entspricht somit einer unwesentlichen Kreditüberschreitung.

**Abstimmungsempfehlung**

Gemeinderat: Zustimmung
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

## Die Vorlage im Detail

### Ausgangslage

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2019-52 vom 9. Dezember 2019 und der anschliessenden Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 wurde der Projektierung Wärmeverbund ARA zugestimmt und der erforderliche Kredit zu Lasten der entsprechenden Investitionsrechnung als ungebundene Ausgabe, bewilligt. Die Arbeiten konnten in der Zwischenzeit abgeschlossen werden. Der Name des Vorhabens wurde während der Projektphase von Wärmeverbund ARA auf Energieverbund Rüti Zentrum

(EV Rüti Zentrum) angepasst. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird bei der Abrechnung dieses Kredits aber weiterhin der Name Wärmeverbund ARA verwendet.

Die Projektierung hat zu verschiedenen Verbesserungen in der sparsamen und effizienten Energienutzung beigetragen sowie den Einsatz von erneuerbaren Energiequellen und umweltschonender Energieträger gefördert. Der EV Rüti Zentrum ist ein zukunftsweisendes Pionierprojekt für die Gemeinde Rüti. Die Nutzung von lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen ist wichtig, denn damit kann die Abhängigkeit von importierten und fossilen Energieträgern verkleinert werden.

**Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Das Geschäft hat kein direkter Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

**Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Das Geschäft hat keine direkte Relevanz zur Erreichung der Klimaziele.

**Finanzielle Auswirkung**

Ausgaben
Die von den Gemeindewerken Rüti erstellte Bauabrechnung vom 30. Mai 2024 zeigt folgende Ergebnisse (ohne MWST):

| **Bezeichnung** | **Betrag CHF** |
|---|---|
| Planung und Submission/Honorare | 391'038.59 |
| QS-Mandat A+W (Bauherrenbegleitung) | 0.00 |
| Unterstützung Aufbau Geschäftsmodell | 7'662.44 |
| Altlasten/Geologisches Gutachten | 19'436.40 |
| AWEL, Gutachten Grundwasserschutz | 4'073.91 |
| Wesentliche Eigenleistung | 90'065.25 |
| Reserve, Unvorhergesehenes, Unsicherheiten | 30'613.62 |
| **Total** | **542'890.21** |

Einnahmen
Es wurden keine Einnahmen erzielt.

Ausgabenabrechnung
Die abgerechneten Ausgaben sind höher als die bewilligten Ausgaben.
Die Verpflichtungskredite werden jeweils inklusive Mehrwertsteuer bewilligt. Deshalb erfolgt der Kreditvergleich von Kreditantrag und effektiven Kosten inklusive Mehrwertsteuer.

| **Bezeichnung** | **Betrag CHF** |
|---|---|
| Kreditantrag inkl. MWST | 550'000.00 |
| Projektierungskosten inkl. MWST | 576'987.15 |
| **Mehrausgaben** | **26'987.15** |

Der bewilligte Kredit wurde im vollen Umfang benötigt. Der Vergleich der effektiven Kosten und der bewilligten Kreditsumme zeigt eine Kreditüberschreitung von CHF 26'987.15. Die Abweichung beträgt 4.91 % und entspricht somit einer unwesentlichen Kreditüberschreitung.

Begründung:
Der Aufbau des «Aufgabengebietes Wärme» bei den Gemeindewerken erforderte zusätzliche Abklärungen und Massnahmen, welche nicht im Projektierungskredit enthalten waren. Dazu gehörten bspw. die rechtliche Unterstützung infolge eines Stimmrechtsrekurses und bei der Erstellung der Vertragsgrundlagen, aber auch ein entsprechendes Marketing und Verständnismassnahmen, wie z.B. das «Erklärvideo» Fernwärme auf der Website oder der Flyer «EV Rüti Zentrum» mit den entsprechenden Mehraufwendungen bei den Eigenleistungen.

Aktivierung der Nettoinvestition
In der Anlagebuchhaltung werden Nettoinvestitionen (exkl. MWST) der folgenden Anlagekategorie gemäss Mindeststandard zugewiesen und entsprechend über die dazugehörige Nutzungsdauer abgeschrieben.

| **Anlagekategorie** | **Nutzungs-dauer** | **Konto Bilanz** | **Konto Erfolgs-rechnung** | **Anschaffungs-wert** |
|---|---|---|---|---|
| Kanal- und Leitungsnetze | 50 Jahre | 1403.001 | 5030.00 | 542'890.21 |
| Total | | | | 542'890.21 |

Die Nutzungsdauer beginnt mit der Inbetriebnahme des Wärmeverbunds ARA.

**Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 15 Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

**Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2024-140 vom 3. September 2024 der Ausgabenabrechnung für die Projektierung des Wärmeverbundes ARA zuzustimmen.

Referent: Gemeinderat Roger Hess, Ressortvorsteher Werke

**Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK ist der Ansicht, dass die Vorlage sowohl die finanzielle und sachliche Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt.

Die RGPK beantragt die Annahme der Ausgabenabrechnung Projektierung Wärmeverbund ARA.

**Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Die Ausgabenabrechnung für die Projektierung des Wärmeverbundes ARA wird genehmigt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Ressortvorsteher Werke
   - Betriebskommission Gemeindewerke
   - Leitung Betrieb Gemeindewerke
   - Leitung Abteilung Finanzen
   - Leitung Abteilung Bau
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
   - Internet «GV Genehmigung der Ausgabenabrechnung für die Projektierung des Wärmeverbundes ARA»
   - Archiv

**Beschluss**

| | | |
|---|---|---|
| **0** | **Führung** | **2024-107** |
| **0.4** | **Strategische Führung** | |
| **0.4.3** | **Strategische Projekte** | |
| | **Genehmigung der Verordnungen über die Versorgung von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme** | |

**Die Vorlage in Kürze**

Das bestehende Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser vom 1. Januar 1998 ist veraltet. Es entspricht heute in einigen Punkten nicht mehr dem zwingenden Bundesrecht. Des Weiteren fehlen in diesem Reglement Bestimmungen über die Wärmeversorgung, da diese erst mit dem Energieverbund Rüti Zentrum aufgenommen wird. Das bestehende Reglement weist somit dringenden Revisionsbedarf auf. Die Erhebung der Anschlussgebühren basiert heute lediglich auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2000, was den heutigen rechtlichen Ansprüchen nicht mehr genügt. Dieser Mangel wird mit dem Erlass der Verordnungen behoben.

Die vier neuen Versorgungsverordnungen sind im Wesentlichen gleich aufgebaut. In fünf Abschnitten werden die allgemeinen Bestimmungen, die Eckwerte für den Netzanschluss und die Netznutzung, das Kundenverhältnis und die Pflichten der Beteiligten, die Grundsätze über die Gebühren, Tarife und Abgaben und die Übergangs- und Schlussbestimmungen beschrieben.

Die Regelung der Gebühren wird angepasst. Für alle Sparten sollen zukünftig einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Entgelte für die Energie- bzw. Wasserlieferung und die Netznutzung erhoben werden. Die Festlegung der Höhe der Gebühren liegt gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Betriebskommission Gemeindewerke. Die Anschlussgebühren sollen nicht mehr auf Basis der Gebäudeversicherungssumme, sondern auf Basis der Anschlussleistung erhoben werden, was wesentlich sachgerechter ist.

Die Verordnung über die Versorgung mit Wärme ist komplett neu, da es in Rüti bisher keine Wärmeversorgung gab. Mit der Erstellung und dem Betrieb des Energieverbunds Rüti Zentrum ist eine neue Verordnung notwendig geworden.

**Abstimmungsempfehlung**

Gemeinderat: Zustimmung
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

## Die Vorlage im Detail

### Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 6. Februar 2024 die Vorlage «Ausgliederung der Gemeindewerke Rüti» zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 verabschiedet. Im Rahmen dieser Vorlage sollten auch die neuen Verordnungen über die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser von der Stimmbevölkerung beschlossen werden. Diese neuen Verordnungen sollen das bestehende Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser vom 1. Januar 1998 ersetzen. Verschiedene Abklärungen ergaben, dass dieses Reglement heute in vielen Punkten nicht mehr dem zwingenden Bundesrecht entspricht. Des Weiteren fehlt in diesem Reglement die Wärmeversorgung, da dies erst mit dem Energieverbund Rüti Zentrum aufgenommen wird.

Kurz vor dem geplanten Versand der Abstimmungsunterlagen hat sich gezeigt, dass die Vorlage zwei Mängel aufwies. Diese hätten dazu geführt, dass bei einer Annahme der Vorlage ein mangelhaftes Konstrukt entstanden wäre. Im Sinne der Rechtssicherheit hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2024-66 vom 29. April 2024 die Vorlage zurückgezogen.

Wann eine erneute Urnenabstimmung über die Rechtsformänderung der Gemeindewerke stattfinden könnte. ist derzeit offen. Da jedoch das bestehende Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser dringenden Revisionsbedarf aufweist, sollen die neuen Verordnungen nun an der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Damit wäre auch die heute unbefriedigende Situation mit der Erhebung der Anschlussgebühren, die lediglich auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses erhoben werden, gelöst. Die Anschlussgebühren müssen sich mittlerweile auf eine, von der Gemeindeversammlung erlassene, formell-gesetzliche Grundlage (eine Verordnung) stützen.

Für das Projekt Ausgliederung der Gemeindewerke Rüti hat die Verabschiedung der Versorgungsverordnungen keinen präjudizierenden oder negativen Einfluss.

### Versorgungsverordnungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

Die vier neuen Versorgungsverordnungen sind im Wesentlichen gleich aufgebaut. Die wichtigsten gemeinsamen Inhalte sind:

- Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» wird die Versorgung als öffentliche Aufgabe der Gemeinde Rüti festgelegt. Bei der Gas- und Wärmeversorgung wird ergänzend die Zumutbarkeit und die Verhältnismässigkeit der Versorgung vorausgesetzt. Weiter wird für die Gas- und Wärmeversorgung eine Rechtsgrundlage für mögliche Stilllegungen geschaffen. Abschliessend werden den Gemeindewerken Rüti die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zugewiesen.

- Im zweiten Abschnitt «Netzanschluss und Netznutzung» werden wichtige Eckwerte für den Netzanschluss und die Netznutzung geregelt. Dazu gehören unter anderem Durchleitungs- und Zutrittsrechte, der Schutz von Personen und Werkanlagen, der Unterbruch oder die Einstellung der Versorgung sowie das Messwesen.

- Im dritten Abschnitt «Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten» werden die verschiedenen Kundenarten sowie der Beginn und die Beendigung des Kundenverhältnisses definiert. Weiter werden Melde- und Auskunftspflichten festgelegt sowie die Eckwerte des Datenschutzes und der Haftung geregelt.

- Im vierten Abschnitt «Gebühren, Tarife bzw. Preise und Abgaben» werden die Gebührenarten festgelegt und die Rechnungsstellung definiert. Schlussendlich werden die möglichen Massnahmen der Gemeindewerke Rüti im Falle eines Zahlungsverzugs geregelt.

- Im fünften Abschnitt «Übergangs- und Schlussbestimmungen» wird der Rechtsschutz umschrieben, das bestehende Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser vom 1. Januar 1998 aufgehoben sowie das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.

**Kernpunkte**

- Auf die Festlegung der **Tarife und Preise** für die Kundschaft der GWR hat der Erlass der neuen Verordnungen grundsätzlich keine Auswirkungen. Es sind in allen Sparten (Strom, Gas, Wasser und Wärme) die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen und die Vorgaben der Regulierungsbehörden (Eidgenössische Elektrizitätskommission, Bundesamt für Energie, Wettbewerbskommission oder Preisüberwachung).

- Die Regelung der **Gebühren** wird angepasst. Für alle Sparten sollen zukünftig einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Entgelte für die Energie- bzw. Wasserlieferung und die Netznutzung erhoben werden. Die Festlegung der Höhe der Gebühren liegt gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Betriebskommission Gemeindewerke. Diese hat dabei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Gebühren durch den Erlass der neuen Verordnungen vorgesehen.

- Die Anschlussgebühren sollen nicht mehr auf Basis der Gebäudeversicherungssumme, sondern auf Basis der Anschlussleistung erhoben werden, was wesentlich sachgerechter ist.

- Die Verordnung über die Versorgung mit Wärme ist komplett neu, da es in Rüti bisher keine Wärmeversorgung gab. Mit der Erstellung und dem Betrieb des Energieverbunds Rüti Zentrum ist eine neue Verordnung notwendig geworden.

**Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Behörden, Institutionen und privates Engagement ergänzen sich und gestalten das gesellschaftliche Leben sozialverträglich, wirkungs- und verantwortungsvoll» sowie «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

**Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Das Geschäft hat keine direkte Relevanz zur Erreichung der Klimaziele.

**Finanzielle Auswirkung**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

**Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

**Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2024-139 vom 3. September 2024, den einzelnen Verordnungen, folglich aufgelistet, zuzustimmen.

- Genehmigung der Versorgungsverordnung für Elektrizität
- Genehmigung der Versorgungsverordnung für Gas
- Genehmigung der Versorgungsverordnung für Wärme
- Genehmigung der Versorgungsverordnung für Wasser

Referent: Gemeinderat Roger Hess, Ressortvorsteher Werke

**Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK ist der Ansicht, dass die Vorlage sowohl die finanzielle und sachliche Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt.

Die RGPK beantragt die Annahme der Verordnungen über die Versorgung von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.

Bemerkungen:
Die Grundlage für die Tätigkeit der Gemeindewerke Rüti ist das Reglement aus dem Jahr 1998. Dieses entspricht nicht mehr der aktuellen Gesetzgebung, zudem liegt die Kompetenz für Anpassungen des Reglements beim Gemeinderat. Mit der Überführung in die Verordnungen soll diese Kompetenz auf die Stufe Gemeindeversammlung angehoben werden.
Mit den neuen Verordnungen erhalten die GWR eine aktuelle und geordnete Basis für ihre Tätigkeit.

**Rückweisungsantrag**

Johannes Tschritter stellt einen **Rückweisungsantrag**. Dieser wird mit offensichtlichem Mehr **abgelehnt**.

**Änderungsanträge**

Barbara Aebli stellt einen **Änderungsantrag** auf Streichung des Satzes «Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.» in Art. 5 Abs. 1 der Elektrizitätsversorgungsverordnung und der Gasversorgungsverordnung sowie in Art. 8 Abs. 1 der Wasserversorgungsverordnung und der Wärmeversorgungsverordnung. Dieser wird mit offensichtlichem Mehr **abgelehnt**.

Fabian Winiger stellt einen **Änderungsantrag** auf Streichung der Begriffe «Epidemie» und «Pandemie» in Art. 7 Abs. 2 lit. a der Elektrizitätsversorgungsverordnung und der Gasversorgungsverordnung, Art. 10 Abs. 1 lit. a der Wasserversorgungsverordnung sowie in Art. 10 Abs. 2 lit. a der Wärmeversorgungsverordnung. Dieser wird mit offensichtlichem Mehr **abgelehnt**.

Barbara Aebli stellt einen **Änderungsantrag** auf Streichung des Satzes «In diesem Rahmen sind sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben.» in Art. 12 Abs. 2 der Elektrizitätsversorgungsverordnung, Art. 11 Abs. 2 der Gasversorgungsverordnung, Art. 16 Abs. 2 der Wasserversorgungsverordnung sowie in Art. 15 Abs. 2 der Wärmeversorgungsverordnung. Dieser wird mit offensichtlichem Mehr **abgelehnt**.

Danach erfolgt die Schlussabstimmung.

**Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung jeweils einzeln über die vier verschiedenen Verordnungen und jeweils mit offensichtlichem Mehr:

1. Die Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität wird genehmigt.

2. Die Verordnung über die Versorgung mit Gas wird genehmigt.

3. Die Verordnung über die Versorgung mit Wasser wird genehmigt.

4. Die Verordnung über die Versorgung mit Wärme wird genehmigt.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Ressortvorsteher Bau
   - Ressortvorsteher Werke
   - Betriebskommission Gemeindewerke
   - Leitung Betrieb Gemeindewerke
   - Leitung Bereich Finanzen
   - Leitung Abteilung Bau
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

- Internet «GV Genehmigung der Verordnungen über die Versorgung von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme»
- Archiv

**Beschluss**

| | | |
|---|---|---|
| **9** | **Ressourcen** | **2024-108** |
| **9.0** | **Finanzen** | |
| **9.0.2** | **Budget** | |
| | **Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses 2025 der Politischen Gemeinde auf 119 %** | |

**Die Vorlage in Kürze**

Der Gemeinderat Rüti unterbreitet der Gemeindeversammlung das Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3.7 Millionen bei gleichbleibenden Steuerfuss von 119 %.

**Abstimmungsempfehlung**

Gemeinderat: Zustimmung
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Rückweisung Budget, Zustimmung Steuerfuss

**Die Vorlage im Detail**

**Ausgangslage**

Das Budget 2025 der Gemeinde Rüti weist einen Aufwandüberschuss von CHF 3.7 Mio. aus. Der Steuerfuss soll unverändert bei 119 Prozentpunkten liegen. Der Ertrag im Steuerhaushalt erhöht sich um CHF 1.1 Mio. gegenüber dem Budget 2024, der Aufwand um CHF 5.0 Mio.

Dies resultiert unteranderem aus einem steigenden Personalaufwand beim Ressort Bildung von CHF 0.9 Mio. Beispielsweise ist dies durch zusätzliche Unterstützung für Schüler mit besonderen Bedürfnissen aber auch durch neue Klassen bedingt. Zusätzlich tragen steigende Lohnkosten für kantonal angestellte Lehrpersonen in Höhe von etwa CHF 0.4 Mio. zur Kostensteigerung bei. Auch die Sachkosten werden höher, besonders wegen gestiegener Transportkosten im Bereich der externen Sonderschulen: Weil es mehr Schüler gibt, die auf Sonderschulen ausserhalb der Gemeinde angewiesen sind, steigen auch hier die Beiträge um CHF 0.4 Mio.

Zusätzlich zu den Bildungskosten steigen die Ausgaben insgesamt um CHF 2.5 Mio. Die meisten dieser Kosten entstehen durch mehr Fälle bei Ergänzungsleistungen und der Pflegefinanzierung. In der Betreuung von Asylbewerbern gibt es ebenfalls einen Mehraufwand von CHF 0.4 Mio. Dieser ist auf ein höheres Kontingent zurückzuführen. Geplante Lohnerhöhungen, eine Teuerungszulage von 1.2 % und die nötige Schaffung

zusätzlicher Stellen in den Abteilungen Bau, Gesellschaft und Sicherheit erhöhen die Kosten weiter.

Im Budget 2024 sind einmalige Erträge in der Höhe von CHF 2.0 Mio. (Rückerstattung aus Versorgertaxen) und CHF 0.9 Mio. (Buchwerterfolge) geplant. Diese Erträge entfallen im Budget 2025 leider. Durch die Senkung des Steuerfusses im Jahr 2023 und die überdurchschnittlich wachsende eigene Steuerkraft, im Vergleich zum kantonalen Durchschnitt, sinkt der Beitrag aus dem Ressourcenausgleich um CHF 1.1 Mio. auf CHF 24.9 Mio. Bei den Steuererträgen wird eine Zunahme von CHF 0.6 Mio. erwartet.

**Nettoinvestitionen**

Im Budget 2024 des steuerfinanzierten Haushalts sind Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von CHF 16.5 Mio. für öffentliche Aufgaben geplant. Zusammen mit den budgetierten CHF 6.5 Mio. des Gebührenhaushaltes ergeben sich CHF 23.0 Mio. Nettoinvestitionsausgaben im Verwaltungsvermögen.

Die hohe Investitionssumme im steuerfinanzierten Bereich ist neben den Investitionen bei den Schulliegenschaften, wie dem geplanten Erweiterungsbau des Schulhauses Alpenblick mit CHF 6.5 Mio., auch auf die Umsetzung des Wärmeverbundes mit CHF 3.0 Mio. und die Entwicklung des ersten Teils auf der Schützenwiese mit CHF 2.0 Mio. zurückzuführen. Die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen belaufen sich auf CHF 1.6 Mio. Franken.

**Finanz- und Aufgabenplan 2025 – 2028**

Der mittelfristige Haushaltsausgleich für den Zeitraum von 2021 bis 2028 zeigt einen Überschuss von CHF 1.9 Millionen. Trotz des positiven Ausgleiches werden die erwarteten Entwicklungen in den kommenden Jahren die Finanz- und Aufgabenplanung herausfordern.

Die erwarteten Aufwandüberschüsse beeinträchtigen die Finanzierung stark. Die geplanten Investitionen können grösstenteils nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden. Dies führt zu höheren Schulden und Zinskosten, wodurch das aktuelle Nettovermögen in eine Nettoschuld umschlägt. Es ist daher wichtig, die Erfolgsrechnung zu verbessern, um zukünftige Investitionen selbst finanzieren zu können.

**Budget 2025**

| | | |
|---|---|---|
| Aufwand: | CHF | 159'854'400 |
| Ertrag: | CHF | 156'130'400 |
| Aufwandsüberschuss: | CHF | 3'724'000 |
| Interner Zinssatz: | | 1.77 % |

**Finanzplanung 2025 - 2028**

| | | |
|---|---|---|
| Erfolgsrechnung Rechnung, Steuerhaushalt | | |
| Saldo Budget 2024 (Antrag Gemeindeversammlung) | CHF | -3.7 Mio. |
| Ertrag, Verbesserung | CHF | 1.1 Mio. |
| Aufwand, Verschlechterung | CHF | -5.0 Mio. |
| Saldo Planjahr 2028 | CHF | -4.6 Mio. |
| Erwartete Nettoinvestitionen, Steuerhaushalt | CHF | 68.8 Mio. |
| Erwartete Nettoinvestitionen, Gebührenhaushalt | CHF | 47.8 Mio. |
| | | |
| Mittelfristiger Ausgleich 2021-2028 | CHF | +1.9 Mio. |

Das vollständige Budget 2025 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2025 -2028 stehen als PDF-Dokumente unter www.rueti.ch, Bereich Finanzen, zur Verfügung oder können bei der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.

**Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Die Vorlage verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Rüti orientiert sich mit seinem Steuerfuss am Bezirksdurchschnitt und finanziert seine Investitionen weitgehend aus eigenen Mitteln.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

**Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele.

**Finanzielle Auswirkung**

Das Geschäft hat keine direkten finanzielle Auswirkungen.

**Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 15 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

**Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2024-135 vom 3. September 2024, der Genehmigung des Budgets 2025 sowie des Steuerfusses 2025 zuzustimmen.

Referent: Gemeinderat Bruno Rüegg, Ressortvorsteher Finanzen

**Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK ist der Ansicht, dass die Vorlage zwar die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt, nicht aber die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Rückweisung des Budgets 2025.

Das Budget für 2025 sieht Gesamtausgaben von CHF 159.4 Mio. und Einnahmen in der Höhe von CHF156.1 Mio. vor, woraus ein Defizit von CHF 3.7 Mio. resultiert. Die Gebührenbetriebe budgetieren ein ausgeglichenes Resultat. Im Steuerhaushalt schlägt vor allem die Schule mit einer Kostensteigerung von CHF 2.5 Mio. zu buche.

In der Analyse des Budgets kommt die RGPK zum Schluss, dass zwar vielerorts ein Sparwille vorhanden ist, aber das volle Sparpotential noch nicht ausgeschöpft ist. («Sparen bedeutet oft Verzicht, und Verzicht tut weh» Yvonne Bürgin, Zürcher Oberländer 18.9.24)

Die Finanzplanung 2025-2028 zeichnet ein besorgniserregendes Bild für die Entwicklung der Gemeindefinanzen. Gemäss dieser sollen die Defizite noch weiter zunehmen. Wenn es so weitergeht, wird das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht ins Negative fallen, und dann ist die Gemeinde gezwungen, Ausgleich zu schaffen.

Auch das Investitionsbudget ist sehr hoch. Einige dieser Investitionen sind absolut notwendig, vor allem im Bereich Schule. Die Aufwände steigen dadurch zwar nicht unmittelbar an, die Erhöhung des Anlagevermögens verursacht aber in den nächsten Jahren zusätzliche Abschreibungen und Unterhaltskosten.

Die RGPK erwartet von der Gemeinde die Ausarbeitung eines akzeptablen Budgets. Die geforderten Einsparungen stellen keine Kürzung der bisherigen Ausgaben dar, sondern nur eine Verkleinerung der geplanten Mehrausgaben.

Zudem erwartet die RGPK, dass der Gemeinderat bei den Einnahmen nochmals über die Bücher geht und aufgrund der aktuellen Lage überprüft, was realistischerweise als Einnahmen noch dazu kommen könnte.

Den wichtigsten Punkt sieht die RGPK in der Aufforderung an den Gemeinderat, bis zur Rechnungsversammlung im Juni 2025 eine Finanzstrategie zu entwickeln, welche aufzeigt wie der Gemeindehaushalt wieder nachhaltig ins Gleichgewicht gebracht werden kann.

Das Budget setzt sich aus unzähligen Einzelpositionen mit zum Teil kleinen Beträgen zusammen. Die RGPK ist darum nicht in der Lage, eine genügende Anzahl Abänderungen mit wesentlichem Einsparpotential zu beantragen. Hinzu kommt, dass der stark wachsende Ausgabenbereich Personal in der Kompetenz des Gemeinderates und der eigenständigen Kommissionen liegt und nicht bei der Gemeindeversammlung. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission weist das Budget folglich als Ganzes zurück.

**Antrag zum Steuerfuss**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 119 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Seit vielen Jahren ist es das Ziel des Gemeinderates, den Steuerfuss von Rüti an den durchschnittlichen Steuerfuss im Bezirk von 116 % heranzuführen. Mit der Steuersenkung vor zwei Jahren von 121 % auf 119 % wurde ein wichtiger Schritt in diese Richtung gemacht.

**Rückweisungsantrag**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission stellt einen **Rückweisungsantrag** des Budgets 2025. Dieser wird mit 140 Nein-Stimmen zu 102 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

**Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung über das Budget mit 145 Ja-Stimmen zu 89 Nein-Stimmen und über den Steuerfuss mit offensichtlichem Mehr:

1. Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.

2. Der Steuerfuss 2025 der Politischen Gemeinde wird auf 119 % festgesetzt.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Ressortvorsteher Finanzen
   - Bereich Finanzen
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
   - Internet «GV Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses 2025 der Politischen Gemeinde auf 119 %»
   - Archiv

**Beschluss**

| | | |
|---|---|---|
| **0** | **Führung** | **2024-109** |
| **0.3** | **Gemeindeversammlung** | |
| **0.3.1** | **Anfragen** | |
| | **Anfrage von Andreas Hohl vom 14. November 2024 bezüglich Strompreise der Rütner Gemeindewerke** | |

**Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 14. November 2024 reichte Andreas Hohl als Parteipräsident der FDP fristgerecht nachfolgende Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetzt an den Gemeinderat zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 ein.

**Anfrage**

*Die Strompreise unserer Gemeindewerke sind 2025 abgesehen von Wetzikon deutlich höher als in unseren Nachbargemeinden und im Bezirk Hinwil, wobei sie für Grossbetriebe sogar leicht höher sind als in Wetzikon. Sie sind je nach Kundengruppe zwischen 20 und 30 Prozent höher als die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) in Dürnten verrechnen. Von den rund 2'000 Gemeinden der Schweiz haben weniger als 250 Gemeinden gleich hohe oder höhere Strompreise wie Rüti.*

*Die Gesamtpreise werden von den Energiepreisen und den Kosten für die Nutzung der Stromnetze bestimmt. Für die Netznutzung stellen die Gemeindewerke je nach Kundengruppe zwischen 35 und 90 Prozent mehr in Rechnung als die EKZ. Vertreter der Gemeindewerke haben kürzlich dargelegt, dass ihre Preise so hoch seien, weil 75 Prozent der Hausanschlüsse in unterirdische Rohre verlegt sind, dreimal so viel wie bei den EKZ. Ohne die Mehrkosten der Rohrverlegungen verblieben aber je nach Kundengruppe der Gemeindewerke immer noch mindestens zwischen 30 und 80 Prozent höhere Preise für die Netznutzung. Dies ruft nach einer Erklärung.*

*Der Abstand der Preise für die Netznutzung verdoppelte sich von 2020 bis 2025. Vor allem die Verdoppelung des Gewinnwachstums und des Personalaufwandes sind als Einzelpositionen dafür verantwortlich.*

*Die Gemeindewerke sind um vieles kleiner als die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Auch der Verantwortliche für die Gemeindewerke wies darauf hin, dass darum Rüti höhere Produktionskosten habe.*

*Frage:*
*Ist diese Analyse korrekt?*

**Stellungnahme des Gemeinderats**

Verkaufspreise Strom allgemein

Folgende Punkte führen zu unterschiedlichen Strompreisen:

- Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) verrechnen für die Netznutzung einen Einheitspreis, unabhängig der Tageszeit. Die GWR unterscheiden zwischen Hoch- und Niedertarif.
- Die EKZ teilt die Kundschaft in 10 Kundengruppen ein, die GWR in 3. Die filigranere Einteilung der EKZ ermöglicht passgenauere und somit in Einzelfällen deutlich tiefere Tarife. Im Gegenzug gibt es auch Einzelfälle, welche aufgrund der gröberen Einteilung der GWR in Rüti von tieferen Tarifen profitieren.
- Bezüglich Netzkosten respektive den dahinterliegenden getätigten Investitionen und entsprechenden Unterschieden im Ausbaustand von EKZ und GWR liegen uns unterschiedliche Angaben bezüglich EKZ vor. Die GWR sind aktuell an einer vertieften Prüfung ihrer Netzkosten.

Verdoppelung des Gewinnwachstums

- Der Gewinn der GWR im Bereich der Elektrizitätsversorgung betrug im Jahr 2020 rund CHF 1'000'000.00; bis 2023 sank der Gewinn in diesem Bereich kontinuierlich auf CHF 416'29300.
- Es fand somit keine Verdopplung des Gewinns, sondern eine Reduktion von rund 60 % statt.

Personalkosten

- Die Personalkosten sind von 2020 bis 2023 von rund CHF 560'000.00 auf CHF 690'000.00 gestiegen.
- Die GWR haben zusätzliches Personal eingestellt, um Arbeiten, die vorher teuer eingekauft werden mussten, selbst erledigen zu können.

Grösse des Elektrizitätswerks

- Es ist korrekt, dass ein kleinerer Versorger, der grössenunabhängig Fixkosten auf eine kleinere Kundschaft abwälzen muss, bei den Tarifen etwas teurer ist.

Fazit

Die Analyse ist teilweise korrekt.

**Beschluss**

1. Eine Diskussion wird nicht erwünscht.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Andreas Hohl, Wacht 22a, 8630 Rüti (mittels separaten Schreibens, bereits erfolgt)
   - Leitung Betrieb Gemeindewerke
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
   - Internet «GV Anfrage von Andreas Hohl vom 14. November 2024 bezüglich Strompreise der Rütner Gemeindewerke»
   - Archiv

**Beschluss**

| | | |
|---|---|---|
| **0** | **Führung** | **2024-110** |
| **0.3** | **Gemeindeversammlung** | |
| **0.3.1** | **Anfragen** | |
| | **Anfrage von Dario Irniger vom 16. November 2024 bezüglich Zeitungsartikel im Rütner** | |

**Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 16. November 2024 reichte Dario Irniger, Bergacherstrasse 32b, 8630 Rüti, fristgerecht nachfolgende Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetzt an den Gemeinderat zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 ein.

**Anfrage**

*Betreffend meiner Anfrage beziehe ich mich auf den §17 des Gemeindegesetztes.*

*Ich bin von einem Mitglied der Redaktion des „Rütner" zum Interview betreffend Rekurs gegen das Energie- und Klimareglement 2024 eingeladen und befragt worden.*

*Ein Artikel mit der Begründung zum Rekurs gegen das Energie- und Klimaförderreglement 2024 sollte in der kommenden Ausgabe des Rütners erscheinen.*

*Der Gemeinderat Rüti hat aber Druck auf die Redaktion vom „Rütner" ausgeübt um zu verhindern, dass dieser Artikel im „Rütner" erscheint. Eine unabhängige Berichterstattung wird vom Gemeinderat Rüti offensichtlich nicht erwünscht.*

*Der genannte Zeitungsartikel ist an der Gemeindeversammlung, vor der Fragenbeantwortung durch den Gemeinderat Rüti, zu verlesen.*

*Meine Fragen an den Gemeinderat Rüti*

1. *Auf welches Recht oder Gesetzesvorlage stützt sich der Gemeinderat Rüti um Zensuren im „Rütner" zu erlassen?*

2. *Wie begründet der Gemeinderat seine Handlung in vorliegenden Fall?*

3. *Wie und in welcher Form hat der Gemeinderat Rüti Druck auf die Redaktion vom „Rütner" ausgeübt?*

**Stellungnahme des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hatte keine Kenntnis des geplanten Artikels und hat somit auch in keiner Weise in die Publikation desselben im «Rütner» eingegriffen.

Austausch zwischen «Rütner» und Gemeinde
Der «Rütner» bat via Kommunikations- und Informationsstelle der Gemeinde um eine Stellungnahme zum besagten Artikel, worauf ein Austausch zwischen Kurt Landolt, Herausgeber des «Rütners», der Kommunikations- und Informationsstelle und dem Gemeindeschreiber stattfand.

Hängiges Rekursverfahren
In diesem Austausch legte der Gemeindeschreiber dar, dass zur Thematik des Artikels ein Rekursverfahren hängig ist und sich die Gemeinde somit zu diversen konkreten Aussagen nicht äussern darf.

Kantonale und Kommunale Förderungen
Der Gemeindeschreiber erörterte im Sinne einer Hintergrundsinformation zudem die gültigen und geplanten kantonalen und kommunalen Förderungen.

Journalistische Qualitätsstandards
Im Weiteren wurde im Verlauf des Gesprächs die allgemein seitens Gemeinde erwarteten journalistischen Qualitätsstandards diskutiert. Dabei wurde betont, dass eine kritische Berichterstattung über die Arbeit der Gemeinde begrüsst wird. Ob ein Artikel journalistischen Qualitätsstandards gerecht wird, welcher einseitig die anonyme Sicht eines Rekurrenten darlegt ohne beispielsweise die privaten Eigeninteressen des Rekurrenten zu beleuchten, wurde dabei offengelassen.

Entscheidung bezüglich Publikation von Artikeln
Während des gesamten Gesprächs war dabei klar, dass die Entscheidung, welche Artikel im «Rütner» erscheinen und welche nicht, wie immer alleine bei der Redaktion des «Rütners» liegt.

**Antrag auf Diskussion**

Robert Barth stellt einen **Antrag auf Diskussion**. Dieser wird mit offensichtlichem Mehr **abgelehnt**.

**Beschluss**

1. Eine Diskussion wird nicht erwünscht.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Dario Irniger, Bergacherstrasse 32b, 8630 Rüti (mittels separaten Schreibens, bereits erfolgt)
   - Kommunikations- und Informationsstelle
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
   - Internet «GV Anfrage von Dario Irniger vom 16. November 2024 bezüglich Zeitungsartikel im Rütner»
   - Archiv

**Schluss der Versammlung**

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Abschliessend wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Versammlung sowie auf die Rekursfähigkeit der Beschlüsse hingewiesen.

Für die Richtigkeit:

Rüti ZH, 12. Dezember 2024

Simon Bornhauser
Stv. Gemeindeschreiber

**Genehmigung des Protokolls**

Die Kompetenz für die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlungen liegt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2018-36 vom 18. Juni 2018 beim Gemeinderat. Dieses Protokoll ist an der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024 genehmigt worden.

Rüti ZH, 17. Dezember 2024

Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin